

Satzung der
Stiftung Lebensraum.

Präambel

Mensch . Boden . Wasser . Luft

Von Menschen verursachte Umweltzerstörung, Klimaveränderung und Ressourcenvernichtung stellen uns vor gesellschaftliche und technologische Herausforderungen. Ein neues gemeinsames und weltweites Handeln ist gefordert, um drohende Armut, soziale Verwerfungen, Landflucht, Biodiversitätsverluste, Ressourcenknappheit, Bodendegradation und Wasserverschmutzung in den nächsten Jahrzehnten abzumildern und umzukehren (sog. ressourcengenerierendes Wirtschaften).

Die **Stiftung Lebensraum.** möchte konstruktive und regionale Lösungen beitragen, die den globalen Herausforderungen begegnen und die Sicherung natürlicher Ressourcen mit umfassendem Umwelt- und Klimaschutz verbinden. Diese sollen zur nachhaltigen, kreislauforientierten Versorgung und zur Weiterentwicklung demokratischer Gesellschaftsmodelle beitragen. Durch eine systematische Verbreitung der Lösungsansätze wird versucht, eine möglichst große, ggfs. globale Wirkung zu erzielen.

Wesentliche Elemente in der Arbeit der **Stiftung Lebensraum.** sind das Grundverständnis für eine »Einzugsgebietsorientierte Kreislaufwirtschaft« sowie das Finden und Etablieren regenerativer, zukunftsweisender Techniken und Verfahren. Dazu gehören (u.a.) Landnutzungssysteme aber auch neue sozio-ökonomische Modelle, städtebauliche Gestaltungskonzepte und neue Formen innovativer, ökosystemischer Stadt-Umlandbeziehungen.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebensraum.“
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Bürgerstiftung Pfalz und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 67822 Hengstbacherhof

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Impulse zu setzen für die Schaffung nachhaltiger, vernetzter und zukunftsfähiger Lebensräume mit hoher Lebensqualität und dabei die ökologischen und sozialen Lebensgrundlagen sowie die Artenvielfalt zu sichern und ein solidarisches Wachstum zu fördern. Hierzu konzipiert und unterstützt sie ökologische und zukunftsfähige Modellregionen und verbreitet systematisch ganzheitliche Konzepte.

Der Stiftungszweck umfasst insbesondere die Themenbereiche:

- die Förderung von Wissens- und Know-how-Transfer
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

(2) Der Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- Aufbau und Betrieb von Innovations- und Schulungszentren zur Erprobung und praxisnahen Vermittlung von Verfahren, Technologien, Systemen und Modellen
- Aufbau und Weiterentwicklung von Demonstrationsanlagen, Leuchtturm- und Lernprojekten sowie Erfahrungsräumen für eine zukunftsweisende, ökologische, regenerative und dezentrale Landnutzung und Versorgungswirtschaft mit weitgehend geschlossenen Stoffkreisläufen und hoher Artenvielfalt
- Schaffung und Nutzung von Instrumentarien für die Entwicklung und aktive Verbreitung von Konzepten, Methoden und Kompetenzen z.B. Stärkung des persönlichen Wachstums durch Wahrnehmung, Bildung und Selbstbefähigung
- Durchführung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auch im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit
- Aufbau und Weiterentwicklung innovativer, ökosystemischer Stadt-Umland-Beziehungen
- Stärkung ländlicher Regionen durch Förderung und Initiierung regionaler Kreislaufwirtschaftsmodelle
- Konzeption und Initiierung von zukunftsfähigen Modellregionen (Lebensräumen) mit hoher Lebensqualität und Gesundheit sowie Unterstützung entsprechender Initiativen
- Aufbau einer nationalen und internationalen Wissensplattform zum Austausch von Erfahrungen und Methodenkompetenz

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem im Treuhandvertrag/ in der Errichtungserklärung festgelegten Grundvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist seinem Wert nach ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind („Zustiftungen“). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Treuhandverwaltung

- (1) Die Bürgerstiftung Pfalz ist als Treuhänderin für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 der Satzung zuständig und verwaltet das Stiftungsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie hat dieses Stiftungsvermögen als Sondervermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und sicher und rentierlich anzulegen.
- (2) Die Bürgerstiftung Pfalz hat jährlich auf den 30.06. Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit, die Mittelverwendung sowie die Anlageform des Sondervermögens abzulegen. Dabei ist es der Treuhänderin gestattet, die Prüfung des Sondervermögens durch den Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der die Bürgerstiftung Pfalz im Übrigen prüft. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Stiferrat.
- (2) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Kuratorium. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.
- (4) Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.
- (5) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums und des Stiferrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch das Kuratorium abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis sieben Personen.
- (2) Geborene Mitglieder sind Joachim Böttcher als Gründungstifter und ein/e Vertreter*in der Bürgerstiftung Pfalz.
- (3) Die geborenen Mitglieder können in Abstimmung mit dem Kuratorium 1 bis 5 weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal zwölf, mindestens aber fünf Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Stiftungsgedankens auftreten können. Das erste Kuratorium wird durch die Gründungstifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsvorstand empfiehlt zu berufende Personen. Die Wahl erfolgt durch den Stifterrat. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n) des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- (5) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere,
 - die Besetzung des Vorstandes in Abstimmung mit den geborenen Mitgliedern. Schlagen die geborenen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied zur Kooptation vor, kann das Kuratorium ein Veto einlegen, wenn die Mehrheit der Kuratoriums-Mitglieder gegen die Bestellung des vorgeschlagenen Vorstandsmitglieds ist.
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Genehmigung von Geschäften, die im Einzelfall vom verabschiedeten Haushaltsplan um mehr als 25.000 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) abweichen,

in Abstimmung mit dem Vorstand,

- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte, die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (7) Das Kuratorium entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand und dem Stiferrrat über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss.
- (8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 8 Der Stiferrrat

- (1) Der Stiferrrat besteht aus den Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern, die mindestens Euro 500 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Er kann auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Stiftungsrates um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass Sie sich durch Ihr Engagement im Sinne des Stiftungszweckes verdient gemacht haben. Die Zugehörigkeit zum Stiferrrat ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können dem Stiferrrat nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stiferrrat bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.
- (3) Sind Fachausschüsse eingerichtet worden, können ihre Mitglieder, soweit sie nicht Stimmrecht haben, mit beratender Stimme an den Treffen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (4) Der Stiferrrat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Stifterinnen und Stifter, mindestens aber zehn Personen, dieses gegenüber dem Kuratorium schriftlich beantragen. Der Stiferrrat ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifterinnen und Stifter beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt der Stiferrrat aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- (5) Der Zuständigkeit des Stiferrats unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres. Ferner wählt der Stiferrrat die Mitglieder des Kuratoriums auf der Grundlage der Vorschläge des Stiftungsvorstandes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte keine Mehrheit für den vorgeschlagenen Kandidaten zustande kommen, besteht die Möglichkeit einen Ersatzkandidaten mittels einer brieflichen Abstimmung nach zu wählen.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.

- (4) Alle Mitglieder des Kuratoriums, des Stiferrates und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bürgerstiftung Pfalz zwecks Verwendung für Umwelt- und Naturschutz, Förderung nachhaltiger Landnutzung oder Bildung und Erziehung in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt.